

## VORBLATT

### **Problem:**

Im Dezember 2004 wurde die EK durch den Rat ermächtigt, Verhandlungen über ein Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits aufzunehmen.

Durch die Aufnahme von Verhandlungen mit den Nachbarländern im Mittelmeerraum zur Schaffung eines Europa-Mittelmeer-Abkommens, beginnend mit Marokko, wird bezweckt, den Luftverkehrsmarkt der Union zu vergrößern, ihr so in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht mehr Gewicht zu verleihen, sowie größere operationelle Sicherheit zu schaffen, unter anderem in Bezug auf die Bereiche Flugsicherheit, Luftsicherheit und Flugverkehrsmanagement. Durch das Abkommen wird von Marokko auch ein großer Teil des europäischen *acquis communautaire* im Bereich der Luftfahrt übernommen und Marokko in die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums einbezogen. Durch das Abkommen wird eine Einbindung Marokkos in die europäischen Strukturen und eine schrittweise Öffnung der Märkte erreicht. Dies schafft im Luftverkehrsbereich Rechtssicherheit und fördert damit die wirtschaftliche Vertiefung des österreichischen Flugverkehrs in diese Region. Weiters wird der Bereich der Sicherheit dem europäischen Standard angeglichen, was dem Gemeinwohl der österreichischen Bürger zu Gute kommt.

Das Abkommen wurde am 14. Dezember 2005 in Marrakesch paraphiert und am 12.12.2006 in Brüssel unterzeichnet. Da das Abkommen sowohl Angelegenheiten im Kompetenzbereich der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten regelt, war es als gemischtes Abkommen zu schließen und bedarf daher der Genehmigung sowohl durch die Europäische Gemeinschaft als auch durch alle Mitgliedstaaten.

### **Ziel:**

Mit der Ratifikation dieses Abkommens wird ein höheres Maß an Sicherheit und Zusammenarbeit im Luftfahrtbereich, sowie eine schrittweise Öffnung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko erreicht.

### **Inhalt:**

Das vorliegende Abkommen enthält gemeinsame Regeln in den Bereichen Flug- und Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement, Soziales und Umweltschutz, sowie im Bereich des Verbraucherschutzes. Zu diesem Zweck legt dieses Abkommen die zwischen den Vertragsparteien unter den nachstehenden Bedingungen anwendbaren Regeln fest. Dieses Abkommen umfasst eine Reihe von Artikeln, mit wirtschaftlichen Bestimmungen, Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Regelungsbereich und institutionellen Bestimmungen (Hauptübereinkommen), sowie 6 Anhänge.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Förderung der österreichischen Luftverkehrsindustrie.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Abkommen wurde von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten verhandelt und unterzeichnet und steht in keinem Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:**

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

#### Hintergrund:

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Der EU-Verkehrsministerrat hat am 9./10. Dezember 2004 der Europäischen Kommission das Mandat für die Verhandlung eines Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens mit Marokko übertragen. Diese Verhandlungen haben im Jahr 2005 zu einer inhaltlichen Einigung über den Abkommenstext und zur Paraphierung des vorliegenden Abkommens am 14. Dezember 2005 geführt. Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen und wird deshalb zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits geschlossen. Die Ratspräsidentschaft, die Kommission und das Königreich Marokko unterzeichneten das Abkommen am 12. Dezember 2006 im Rahmen des Verkehrsministerrates. Die Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten erfolgte im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 7. Dezember 2006.

Da eine vorläufige Anwendung des Abkommens vorgesehen ist, hat Österreich anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens die Erklärung abgegeben, dass es eine vorläufige Anwendung des Abkommens erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Ratssekretariat als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Österreich hat in den entsprechenden europäischen Gremien die im Rahmen des Mandats von der Europäischen Kommission erzielten Verhandlungsergebnisse anerkannt und unterstützt.

#### Hauptübereinkommen

##### Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die Definitionen der im Abkommen verwendeten Begriffe („vereinbarte Dienste“ und „festgelegte Strecken“, „Abkommen“, „Luftverkehr“, „Assoziierungsabkommen“, „Betriebsgenehmigung der Gemeinschaft“, „ICAO-Abkommen“, „Vollkosten“, „Vertragsparteien“, „Staatsangehörige“, „Subventionen“, „internationaler Luftverkehr“, „Preis“, „Benutzungsgebühr“, „SESAR“, „Gebiet“, „zuständige Behörde“.)

##### Zu Art. 2:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Verkehrsrechte, er muss gemeinsam mit Anhang 1 gelesen werden, der die entsprechenden Übergangsbestimmungen enthält.

##### Zu Artikel 3:

Artikel 3 definiert die Voraussetzungen, unter welchen marokkanischen, bzw. europäischen Luftfahrtunternehmen eine Betriebserlaubnis erteilt wird. Neben dem Niederlassungserfordernis, einer wirksamen gesetzlichen Kontrolle und der Einhaltung der Regeln hinsichtlich Mehrheitsbeteiligung, müssen vor allem auch die Bestimmungen über Flugsicherheit und Luftsicherheit eingehalten werden.

**Zu Art. 4:**

Artikel 4 definiert die Voraussetzungen, unter denen eine Betriebserlaubnis widerrufen, ausgesetzt oder beschränkt werden kann.

**Zu Art. 5:**

Artikel 5 regelt Einzelheiten über Investitionen der Vertragspartei(en) in Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei(en). Weiters wird bestimmt, dass der Gemeinsame Ausschuss zu befassen ist.

**Zu Art. 6:**

Artikel 6 regelt Einzelheiten über die Anwendung von Rechtsvorschriften, beim Einflug in das, beim Ausflug aus dem und beim Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei.

**Zu Art. 7:**

Artikel 7 regelt, dass hinsichtlich der Wettbewerbspolitik, unbeschadet genauerer Regelungen in diesem Abkommen, die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens anzuwenden sind.

**Zu Art. 8:**

Artikel 8 regelt Einzelheiten über staatliche Subventionen für Luftfahrtunternehmen und zwar, dass sie grundsätzlich den Wettbewerb beeinträchtigen (Abs. 1), unter welchen Voraussetzungen sie dennoch gewährt werden können (Abs. 2) und welches Verfahren zur Anwendung kommt, falls die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht eingehalten werden (Abs. 3 und 4).

**Zu Art. 9:**

Artikel 9 enthält Bestimmungen über kommerzielle Tätigkeiten, wie die Errichtung von Verkaufsbüros (Abs. 1), die Möglichkeit eigenes Fachpersonal in das Gebiet der anderen Vertragspartei hineinzubringen und dort zu unterhalten (Abs. 2), Bodenabfertigung (Abs. 3), Einzelheiten über den Verkauf von Luftbeförderungen (Abs. 4), die Konvertierung und Überweisung örtlicher Einnahmen (Abs. 5) oder die Möglichkeit Kooperations-Marketing-Vereinbarungen einzugehen (Abs. 7).

**Zu Art. 10**

Artikel 10 regelt Einzelheiten über Zölle und Gebühren.

**Zu Art. 11:**

Artikel 11 enthält Bestimmungen über Festlegung (Abs. 1), Anhebung oder Neueinführung von Benutzungsgebühren (Abs. 2)

**Zu Art. 12:**

Artikel 12 enthält Regelungen über die Preisgestaltung. Preise für Luftverkehrsdienste sollen demnach frei festgesetzt werden und sind keiner Genehmigung zu unterwerfen.

**Zu Art 13:**

Artikel 13 enthält Bestimmungen über die Beistellung von Statistiken.

**Zu Art. 14:**

Artikel 14 behandelt die Flugsicherheit. Er verweist auf die einzuhaltenden europäischen Rechtsvorschriften gemäß Anhang VI.A (Abs. 1), welche Maßnahmen zur Erfüllung international festgelegter Sicherheitsstandards zu treffen sind (Abs. 2), dass jederzeit Konsultationen über Sicherheitsstandards beantragt werden können (Abs. 3).

Abs. 4 bestimmt, dass die Befugnisse einer zuständigen Zivilluftfahrtbehörde nicht durch das Übereinkommen eingeschränkt werden, wenn sie in Bezug auf ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung feststellt, dass Mindestnormen möglicherweise nicht erfüllt werden.

Abs. 5 regelt die Benachrichtigungspflicht der zuständigen Zivilluftfahrtbehörden über ergriffene Maßnahmen.

Abs. 6 regelt das Prozedere, falls die Grundlage für eine nach Absatz 4 getroffene Maßnahme entfallen ist.

**Zu Art. 15:**

Artikel 15 behandelt die Luftfahrtsicherheit.

Abs. 1 regelt das Prozedere zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen.

Abs. 2 legt fest, dass die Vertragsparteien einander jede erforderliche Unterstützung zur Verhinderung der Bedrohung der Zivilluftfahrt gewähren.

Abs. 3 besagt, dass die Vertragsparteien in Einhaltung der durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Luftsicherheitsstandards und empfohlenen Praktiken handeln.

Abs. 4 besagt, dass die Vertragsparteien in ihrem Gebiet effektive Maßnahmen zur Sicherung der Zivilluftfahrt ergreifen und diese Maßnahmen im Falle einer stärkeren Bedrohung anpassen.

Abs. 5 normiert, dass sich im Falle einer widerrechtlichen Handlung gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen die Vertragsparteien durch geeignete Maßnahmen und Erleichterung der Kommunikation gegenseitig unterstützen.

Abs. 6 bis Abs. 9 regeln das Prozedere für den Fall, dass eine Vertragspartei den Bestimmungen dieses Artikels nicht nachkommt.

**Zu Art. 16:**

Artikel 16 behandelt das Flugverkehrsmanagement.

Abs. 1 bestimmt, dass in Übereinstimmung mit den in Anhang VI.B. aufgeführten europäischen Rechtsvorschriften gehandelt wird.

Abs. 2 legt fest, dass die Parteien im Bereich des Flugverkehrsmanagements zusammenarbeiten.

Abs. 2 enthält Regelungen im Hinblick auf die Erleichterung der Anwendung der Rechtsvorschriften für den einheitlichen europäischen Luftraum.

**Zu Art. 17:**

Artikel 17 regelt Umweltbelange und verweist diesbezüglich auf die europäischen Rechtsvorschriften, wie sie im Anhang VI.C aufgeführt sind.

**Zu Art. 18:**

Artikel 18 verweist hinsichtlich des Verbraucherschutzes auf die im Anhang VI.D aufgeführten europäischen Rechtsvorschriften.

**Zu Art. 19:**

Artikel 19 verweist auf die anzuwendenden europäischen Rechtsvorschriften bezüglich Computergesteuerter Buchungssysteme, wie sie im Anhang VI.E aufgeführt sind.

**Zu Art. 20:**

Artikel 20 regelt soziale Aspekte und verweist dabei auf die im Anhang VI.F aufgeführten europäischen Rechtsvorschriften.

**Zu Art. 21:**

Artikel 21 befasst sich mit der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens.

**Zu Art. 22:**

Artikel 22 enthält Bestimmungen über den Gemeinsamen Ausschuss, der für die Verwaltung des Abkommens zuständig ist und seine ordnungsgemäße Anwendung gewährleisten soll.

**Zu Art. 23:**

Artikel 23 legt fest, wie bei Streitigkeiten bezüglich Anwendung und Auslegung des Abkommens vorzugehen ist.

**Zu Art. 24:**

Artikel 24 regelt das Prozedere, falls eine Vertragspartei Schutzmaßnahmen in Erwägung zieht.

**Zu Art. 25:**

Artikel 25 befasst sich mit der geografischen Ausweitung des Abkommens und dass die Vereinbarkeit dieses Abkommens mit dem Prozess von Barcelona gegeben sein soll.

**Zu Art. 26:**

Artikel 26 regelt das Verhältnis dieses Abkommens zu bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten, bzw. zu multilateralen Abkommen.

**Zu Art. 27:**

Artikel 27 regelt, wie vorzugehen ist, wenn eine Vertragspartei eine Änderung des Abkommens wünscht und das in solchen Fällen der Gemeinsame Ausschuss zu befassen ist.

**Zu Art. 28:**

Artikel 28 enthält Einzelheiten über die Beendigung des Abkommens.

**Zu Art. 29 bis 30:**

Artikel 29 regelt die Registrierung des Abkommens, Artikel 30 die vorläufige Anwendung (Abs. 1) und das Inkrafttreten (Abs. 2).

**ANHANG I**

Anhang I enthält nähere Bestimmungen über vereinbarte Dienste und festgelegte Strecken. Er befasst sich mit der möglichen Routenführungen (Abs. 2 bis Abs. 4), dem anzuwendenden Kapazitätsregime (Abs. 5), mit der Möglichkeit den eingesetzten Luftfahrzeugtyp an allen Punkten der festgelegten Strecke zu ändern (Abs. 6) und mit den Voraussetzungen für Wetleasing (Abs. 7).

**ANHANG II**

Anhang II führt die zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bestehenden bilateralen Abkommen auf.

Es wird bestimmt, dass gemäß Art. 25 dieses Abkommens, dieses Abkommen den einschlägigen Bestimmungen der aufgeführten bilateralen Abkommen vorgeht.

### **ANHANG III**

In Anhang III werden die für das Verfahren zur Erteilung von Betriebsgenehmigungen und technischen Erlaubnissen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Königreichs Marokko aufgeführt.

### **ANHANG IV**

Anhang IV enthält Übergangsbestimmungen.

Er legt fest, dass die Umsetzung und Anwendung aller in Anhang VI aufgeführter Bestimmungen Gegenstand einer Bewertung in der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft sind, die vom Gemeinsamen Ausschuss bestätigt wird (Abs. 1). Bis zu dem Zeitpunkt der Annahme dieser Entscheidung schließen die in Anhang I aufgeführten vereinbarten Dienste und festgelegten Strecken nicht das Verkehrsrecht der 5. Freiheit ein (Abs. 2).

### **ANHANG V**

Anhang V listet die Staaten nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens auf.

Es sind dies die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft.

### **ANHANG VI**

Anhang VI betrifft die für die Zwecke dieses Abkommens anwendbaren Vorschriften der Zivilluftfahrt.

#### **A. Flugsicherheit:**

Abschnitt A erfasst die anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit Flugsicherheit. Diese sind im Folgenden:

Art. 1 bis 10, 12 bis 13, ausgenommen Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz, Anhänge I bis III der Verordnung 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt.

Art. 1 bis 12 der Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt.

Art. 1 bis 57, Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit.

Art. 1 bis 11, Anhänge I und II der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt.

Art. 1 bis 4 sowie Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umwelterzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben.

Art. 1 bis 6, Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeit ausführen.

Art. 1 bis 7 sowie Anhang der Verordnung (EG) Nr. 104/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festlegung von Vorschriften für Organisation und Besetzung der Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit.

**B. Flugverkehrsmanagement:**

Art. 1 bis 9 und Anhänge I und II der Richtlinie 93/65 des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement.

Art. 1 bis 3 und Anhänge I bis III der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates.

Art. 1 bis 4, 6 und 9 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Schaffung eines einheitlich europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“).

Art. 1 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“).

Art. 1 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“).

Art. 1 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“).

**C. Umwelt:**

Art. 1 bis 8 der Richtlinie 89/629/EWG des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen.

Art. 1 bis 11 und Anhang der Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988).

Artikel 1 bis 15 und Anhänge I und II der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft.

Art. 1 bis 16 und Anhänge I bis IV der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

**D. Verbraucherschutz:**

Art. 1 bis 10 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen.

Art. 1 bis 19 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit.

Art. 1 bis 10 sowie Anhang der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Art. 1 bis 34 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Art. 1 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen.

Art. 1 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91.

**E. Computergesteuerte Buchungssysteme:**

Art. 1 bis 22 sowie Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2299/1989 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen.

**F. Soziale Aspekte:**

Art. 1 bis 16 und 18 bis 19 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Art. 1 bis 19, 21 bis 24 und 26 bis 29 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Art. 1 bis 5 der Richtlinie 2000/79 des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt.

**G. Sonstige Rechtsvorschriften:**

Art. 1 bis 8 und Anhang der Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt.



Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen, dass die arabische, dänische, englische, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, spanische, slowakische, slowenische, schwedische, tschechische und ungarische Sprachfassung dieses Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Sprachfassungen Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf. Überdies ist diese Regierungsvorlage mit allen Sprachfassungen auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.